

Stellungnahme des CannaBundes zum aktuellen Legalisierungsvorhaben (CanG vom 05.07.23)



CannaBund

Angeschlossene Cannabis Social Clubs (in Gründung):



Organic Ganja Club
Gelsenkirchen



CSC HEAVEN's HOUSE
Köln



CSC Offenbach
Offenbach



CSC HEAVEN's HOUSE
Mönchengladbach



CSC High on Earth e.V.
Berlin



CSC HEAVEN's HOUSE
Düsseldorf



CSC Frankfurt
Frankfurt



CSC HEAVEN's HOUSE
Oberhausen



CSC High Five
Berlin



CSC Wubat
Wuppertal



CSC CannaseurGardens
Bruchsal

Wir zeichnen im Namen 6 weiterer Clubs die hier nicht aufgeführt werden wollen.



Inhalt

Vorwort.....	3
Was ist der CannaBund?.....	3
Zielsetzung.....	3
Finanzierung	3
CSC-Prüfgesellschaften	3
Legalisierung aus Sicht der Community	4
Den Schwarzmarkt bekämpfen.....	4
Zusammenfassung der Einleitung:	5
CanG vom 05.07.23	5
Prohibitive Wortwahl.....	5
Auswirkung einer Neureglung zur Cannabisabgabe auf die Verkehrssicherheit.....	5
Herstellung von Cannabis-Extrakten:	6
Konsumradien um CSCs:.....	7
Notwendigkeit eines Präventionsbeauftragten:.....	7
Vielfalt in den Clubs:.....	7
Konsumräume schaffen:.....	8
Ausschluss von Mitgliedern mit Vorstrafen:.....	8
Tatsachen zur Versagung:	8
Streichung der Dauer der Erlaubnis - §14:	8
Edibles – Sicher, in den richtigen Händen:	8
Digitaler Beipackzettel als QR-Code:	9
Verhältnismäßige Kontrollen zur Sicherheit der Konsumenten:	9
Zusammenfassung und Wünsche an das CanG aus Sicht des CannaBundes:	10



Vorwort

Bei dieser Einbringung steht das Wohl der allgemeinen Bevölkerung vor den Freiheiten der Cannabiskonsument:innen. Die Gesetzgebung sollte im Prozess von der Tatsache ausgehen, dass der Genuss von Cannabis-Blüten nichtmehr auf Randgruppen beschränkt ist, sondern in allen Schichten der Bevölkerung angekommen ist. Daraus folgend gibt es einen Zustand der Volksgesundheit, in der Cannabis bereits eine Rolle spielt. Dieser Zustand sollte sich durch die geplante Legalisierung nicht verschlechtern.

Was ist der CannaBund?

Der CannaBund ist eine Gründungsinitiative zu einer gemeinnützigen Gesellschaft. Der Fokus der Gesellschaft soll auf der Umsetzung von Präventions- und Jugendschutzmaßnahmen in der Bevölkerung und innerhalb der angeschlossenen Cannabis Social Clubs (kurz: CSCs = Anbauvereinigungen) liegen. Außerdem sind diverse Präventionsmaßnahmen gegen einen steigenden Konsum (negative Konsummuster) der Mitglieder innerhalb der CSCs in Planung.

Zielsetzung

Ziel der Gesellschaft soll es sein, zukünftige Generationen besser über einen verantwortungsvolleren Umgang mit Cannabis, Alkohol und Tabak aufzuklären, um einen bewussteres Konsumverhalten dieser Stoffe zu bewirken. Diese Schritte haben gerade im Zusammenhang mit Alkohol in der Vergangenheit klare Verbesserungen in der Bevölkerung erzielt.

Finanzierung

Finanzieren will sich der CannaBund durch ein Angebot sinnvoller Dienstleistungen, die man für den Betrieb von CSCs bündeln kann (wie z.B.: Laboruntersuchungen, Verpackungsmaterial, Beratung, Schulung, Zertifizierung, Kontrolle, Ausgabe von Mitgliedsausweisen, Ausgabe von Vermehrungsmaterial, etc.).

Die Kosten für die Dienstleistungen sollen von allen Mitgliedern der CSCs in gleicher Höhe getragen werden. Mit einer Kostenpauschale, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern erhoben werden soll.

CSC-Prüfgesellschaften

Die vom CannaBund angebotenen Leistungen sollen ähnlich wie die des TÜVs funktionieren: Die durch staatliche Gesetze oder Anordnungen vorgeschriebenen Auflagen für CSCs werden auf privatwirtschaftlicher Basis als mittelbare Staatsverwaltung in Form von Beleihungen vollzogen. Neben dem CannaBund soll es weitere Anbieter geben, die ähnliche Leistungen anbieten sollen, um eine Monopolstellung zu unterbinden und durch mehrere Organisationen die besten Lösungen für die Interessen der Bevölkerung und der CSCs zu etablieren.



Dieser Schritt ist sinnvoll, da die Umfänge und Facetten des bisher bestehenden Cannabismarktes in die bestehenden Behörden des Staates nicht eingeordnet werden können und ein Aufbau dieser Ressourcen unwirtschaftlich wäre.

Die so entstehenden CSC-Prüfgesellschaften sollen im laufenden Prozess der Legalisierung die Entwicklungen zu Abläufen innerhalb der Anbau-Clubs prüfen und daraus sinnvolle Vorgaben entwickeln, aus denen ein Qualitätsmanagement entsteht, welches einen sicheren Konsum und eine hohe und gleichbleibende Qualität des Endproduktes gewährleistet.

Die im Gesetzesentwurf unter Kapitel 6 Zuständigkeiten - §35 (2) bestimmte Sortierung der Behörden zum Vollzug des Gesetzes würde so obsolet. Die in §27 genannten Maßnahmen der Behördlichen Überwachung würden dann in den Aufgabenbereich der CSC-Prüfgesellschaften fallen und dem Wunsch nach der Trennung der Meldepflicht der Clubs an den Staat würde entsprochen werden.

Legalisierung aus Sicht der Community

Die Legalisierung von Cannabis soll in erster Linie zu Rechtssicherheit und Straffreiheit in der Bevölkerung führen. Daher soll das entstehende Gesetz neben den definierten Zielen vor allem nicht mehr Schaden anrichten, als es die aktuelle Prohibitionspolitik tut.

Die Stigmatisierung von Cannabiskonsumt:innen auf "Kiffer:innen" ist für die betroffenen Teilnehmer:innen zum Teil die größte wahrgenommene Belastung, die infolge des Konsums entsteht. Ziel einer Gesetzgebung sollte es sein, dieses Unrecht und die erzeugten Stigmen zu beenden.

Die Cannabis-Community und ihre Teilnehmer:innen sind divers und aus allen Teilen der Bevölkerung. Die Ausgestaltung des Gesetzes sollte diese Diversität berücksichtigen.

Begrenzungen in der Weiterverarbeitung, der Weitergabe, der erlaubten Besitzmenge, sowie Konsumradien und das Streichen der sozialen Komponente aus den CSCs lesen sich daher eher wie eine zukünftige Duldung von Cannabiskonsum statt wie der Versuch einer echten Legalisierung und einer damit verbundenen Entstigmatisierung.

Wir wollen den Mitarbeitenden in den CSCs ebenfalls die Möglichkeit auf standardisierte Kenntnisse im Bereich der Cannabis-Pflanze bieten, auf derer Grundlage Schulungen und Zertifizierungen der Mitglieder in den Anbau-Clubs erfolgen können. Auf diese Weise gäbe es bereits vor der Umsetzung der zweiten Säule der geplanten Umsetzung des Gesetzes bereits potenzielle Fachkräfte in Deutschland.

Den Schwarzmarkt bekämpfen

Ein weiteres Ziel sollte sein, Anbauende des Schwarzmarktes für sozialversicherungspflichtige Stellen unter sauberen Bedingungen zu interessieren, um ein Abwandern zum Handel mit anderen Substanzen oder Suchtmitteln zu verhindern.

Es muss einen echten Paradigmenwechsel in der Bevölkerung geben. Dieser soll von diesem Gesetz eingeleitet werden. Unser dringender Appell an die Ressorts ist es daher, die Formulierung dieses Gesetzes zu jeder Zeit auf die oben genannten Punkte zu kontrollieren.



Zusammenfassung der Einleitung:

Der CannaBund soll eine von mehreren CSC-Prüfgesellschaften werden (ähnlich wie der TÜV für KFZ)

Aufgabe ist Prävention und Jugendschutz für die Bevölkerung und nachfolgende Generationen vor:

- Cannabis
- Alkohol
- Tabak

Finanziert durch gebündelte Dienstleistungen an Clubs entstehen folgende Vorteile:

- Zertifizierung von Wissen in CSCs zur Herstellung von:
 - o Cannabispflanzen aus Samen oder Stecklingen
 - o Vermehrungsmaterial
 - o Erzeugen eigener Sorten und Kreuzungen
 - o Trocknung von Cannabisblüten
 - o Herstellung von Edibles
 - o Herstellung von Extrakten
- Test von zur Ausgabe bestimmtem Material auf Verunreinigung mittels Massenspektrometer
- Erstellen von Nachhaltigkeitskonzepten und Umsetzung beschlossener Maßnahmen
- Einheitliches Qualitätsmanagement und sichergestellte Qualität für die Konsumenten
- Bündelung anfallender Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes

Die etablierten Mechanismen sollen helfen den Schwarzmarkt effektiv zu bekämpfen.

Um die Erreichung dieser Ziele realisierbar gewährleisten zu können wäre der Gesetzgeber dann in der Lage die Vorschriften zur Abgabe und Erzeugung von Genussmittelcannabis weniger restriktiv zu formulieren. Die Prüfgesellschaften würden dann die Bedingungen regulieren, unter denen die CSCs Cannabis herstellen, bis eine optimale Handhabung innerhalb der Clubs entsteht.

CanG vom 05.07.23

Prohibitive Wortwahl

Allgemein ist das Gesetz noch immer in Verboten formuliert, von denen es dann genau reglementierte Ausnahmen geben soll. Wir schlagen vor, an entsprechenden Stellen jeweils Grundsatz und Ausnahme umzukehren und von „Erlaubnis mit Einschränkung“ statt von „Verbot mit Ausnahme“ zu sprechen.

Auswirkung einer Neureglung zur Cannabisabgabe auf die Verkehrssicherheit

Parallel zu der Verbandsanhörung läuft aktuell noch eine Ausschreibung des Bundes mit dem Thema „Auswirkung einer Neureglung zur Cannabisabgabe auf die Verkehrssicherheit“.

Aus unserer Sicht ist eine Neureglung der Grenzwerte im Straßenverkehr längst überfällig und spielt in diesem Entwurf leider bisher keine große Rolle.



Wir hoffen, dass die Ressortabstimmung das Gesetz an dieser Stelle weiter ausbaut und vernünftige Maßstäbe zur Bewertung der Fahrtauglichkeit von Cannabiskonsumenten getroffen werden.

Als die Legalisierung des Freizeitkonsums für Erwachsene in Kalifornien beschlossen wurde, hat das Parlament dort zeitgleich eine „Task Force für beeinträchtigtes Fahren“ ins Leben gerufen, welche sich mit dem Fahren unter Cannabiseinfluss beschäftigt um sinnvolle Regelungen im Umgang mit cannabisaffinen Fahrzeugführer:innen zu erörtern.

Dabei entwickelte der, von der Highway Patrol angeführte Expertenrat eine völlig neuartige Sichtweise auf diese Problematik und empfahl den kalifornischen Gesetzgebern, komplett auf die Festsetzung eines fixen Grenzwerts für THC oder dessen Abbauprodukte im Blut zu verzichten wie in einem Artikel auf cannigma.com zu lesen ist.

Demnach kommt das Expertengremium zu dem Schluss, dass derartige Grenzwerte wissenschaftlich nicht haltbar seien. In der Realität wird auch die Fahrtauglichkeit kalifornischer Verkehrsteilnehmer mit den gängigen Nüchternheitstests vor Ort überprüft, um eine eventuelle Beeinträchtigung durch Cannabiskonsum festzustellen. Ein ähnliches Verfahren wäre in Deutschland begrüßenswert.

Werbeverbote:

Der Spielraum für non-kommerzielle Kommunikation der CSCs sollte die Erfüllung der Aufklärungs- und Präventionsziele beinhalten, sowie Produktinformationen für Mitglieder gewährleisten. Es gilt aus Sicht der CSCs sicherzustellen, dass Aufklärung und Prävention von Werbung klar getrennt werden muss, um in Zukunft keine behördlichen Auseinandersetzungen zu provozieren.

Es ist den CSCs nicht erlaubt, Gewinne zu erwirtschaften. Kleinere Überschüsse, die sich aus absatzprognostischen Unschärfen und Risikoabbildungen ergeben, eignen sich zur Förderung des Gemeinwesens. Daher wünschen wir uns die Möglichkeit von Spenden, die kein Sponsoring darstellen sollen.

Darüber hinaus sollten Interessenvertretungen auch mit Beiträgen zur öffentlichen Meinungsbildung für CSCs möglich bleiben. Bei Kooperation mit privaten und öffentlichen Forschungsprojekten muss im Sinne wissenschaftlicher Transparenz möglich bleiben, kenntlich zu machen, wenn CSCs Projekte mitfinanzieren.

Herstellung von Cannabis-Extrakten:

Die Herstellung von Cannabis-Extrakten zu verbieten, widerspricht dem Ziel der Schadensminimierung, da es mit Extrakten möglich ist, spezifische und damit gezielt einsetzbare Produkte mit genauen Inhaltsangaben anbieten zu können. Das Endprodukt bleibt natürlich und reduziert die Blüte lediglich auf die Wirk- und Aromastoffe.

Das Verbot untergräbt so Möglichkeiten zum schadensminimierenden Konsum.

Grundsätzlich gilt: Konsumformen, die einen Verbrennungsprozess beinhalten, sind nachweislich gesundheitsschädlicher als solche ohne Verbrennungsprozess. Außerdem fördert das Verbot indirekt den bereits bestehenden Schwarzmarkt für Extrakte, welcher explosionsgefährliche und gesundheitsbedenkliche Stoffe einsetzt.



Es ist wichtig, einen sicheren, geeigneten Rahmen für die Herstellung zu finden.

Die entstehenden CSCs könnten mit geschultem Personal sicherstellen, dass Extraktionsprozesse sicher und unter Berücksichtigung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.

Explosionen wie 2017 in Berlin oder Vergiftungen wie bei der amerikanischen EVALI-Krise sollten durch sinnvolle regulatorische Maßnahmen vermieden werden.

Der CannaBund empfiehlt die Streichung von Abs. 2. – Prohibitive Ansätze sind gescheitert. Cannabis-Extrakte sind bereits in hoher Variation auf dem Schwarzmarkt erhältlich. Das Verbot zur Herstellung von Extrakten wird dazu führen, dass Privatpersonen ohne fundierte Kenntnisse oder entsprechende Ausbildung in eigener Herstellung und im privaten Rahmen Extrakte produzieren.

Um das Risiko für die Öffentlichkeit zu minimieren, sollte der Absatz gestrichen werden bzw. so umformuliert, dass CSCs welche über nachgewiesenes Wissen verfügen eine Erlaubnis erhalten können.

Konsumradien um CSCs:

Die Möglichkeit zum Konsum in den Räumlichkeiten der CSCs soll erlaubt sein. Dies gibt den CSCs die Gelegenheit, miteinander Konsumkompetenz aufzubauen und den öffentlichen Raum von sichtbarem Konsum nennenswert zu entlasten. Konsummöglichkeiten innerhalb der Vereinsräumlichkeiten sollten sich daher nach den Länderregelungen zum Nichtraucherschutz in Innenräumen richten.

Statt eines Konsumverbots um CSCs schlagen wir vor, dass letztere von außen nicht erkennbar sein dürfen, sowie zu Besuchern von Kinder- und Jugendeinrichtungen keine direkte Sichtbeziehung bestehen darf.

Zum Zwecke der Investitions- und Planungssicherheit der CSCs muss ausgeschlossen sein, dass eine neueröffnende Einrichtung (z.B. Kita oder Grundschule) zum Entzug der Erlaubnis eines CSCs führt.

Notwendigkeit eines Präventionsbeauftragten:

Kleinere Vereine haben nicht zwingend die Notwendigkeit eines Beauftragten für Prävention, da sich die Mitglieder meistens sehr gut kennen und die Lebenslagen / Konsummuster gegenseitig gut abschätzen können. Dieser Punkt ist daher auch stark abhängig von der auferlegten Pflicht und Zuständigkeit des Postens, sowie der Ausgestaltung der Ausbildung und Qualifikation der entsprechenden Beauftragten.

Eine weitere Möglichkeit könnte sein durch den CannaBund einen „Präventionsausgleich“ zu erwirken.

Vielfalt in den Clubs:

Explizit gewollt ist nach dem aktuellen Entwurf ein nach Satzung ausschließlich auf AV-Kernthemen (Anbau/Abgabe) bezogener Vereinszweck.

Aufklärung etc. ist auch mit Blick auf das Werbe- / Sponsoringverbot dadurch erschwert.



Der Vereinszweck sollte auch in Hinblick auf Schadensminimierung & Risikoreduzierung den gemeinschaftlichen Konsum ermöglichen, sofern nicht im öffentlichen Raum möglich (Vereinsgelände) (Social Club Betrieb / Lounges).

Konsumräume schaffen:

Konsumräume dienen dem Schutz der öffentlichen Räume. Einen Radius um CSCs festzulegen wäre negativ für die Wahrnehmung von Cannabis-Konsument:innen in der Öffentlichkeit.

Ausschluss von Mitgliedern mit Vorstrafen:

Ausschluss von Mitgliedern mit Vorstrafen, spezifisch zu Cannabis, bedeutet potenziell ein Ausschluss wertvoller Erfahrung für die Anbaudimensionen, die auf die CSCs erwartungsgemäß zukommen werden.

Durch das gesunde Eigeninteresse der CSCs, umgängliche und gesellschaftlich positiv einflussnehmende Mitglieder im Verein aufzunehmen, sollte der Gesetzgeber vor allem eine Unterscheidung zwischen Cannabis konsumnahen Vergehen mit oder ohne Gewalttat vornehmen.

Tatsachen zur Versagung:

Die „Tatsachen“, die Grund zur Annahme sind, dass die in Abs. 2 Satz 2a und b genannten Versagungsgründe gegeben seien, müssen klar dargelegt werden.

Es sollte eine Konkretisierung vorgenommen werden, um eventuell einzelfallbezogene, unverhältnismäßige Auslegungsweise zur Benachteiligung einzelner Antragsteller:Innen durch die Behörden zu vermeiden.

Streichung der Dauer der Erlaubnis- §14:

Wir schlagen die Streichung vor, denn aus unserer Sicht sind ausreichend Möglichkeiten zum Entzug der Erlaubnis durch §12, statt nach einer Anzahl von Jahren, zu jeder Zeit gegeben. Ohne Entfall würde die Zahl der CSC-Gründungen aber auch Anreize zur Qualitätssteigerung erheblich durch mangelnde Investitions- und Planungssicherheit beeinträchtigt.

Edibles – Sicher, in den richtigen Händen:

Die Herstellung und Ausgabe von Edibles sollte mit einer zusätzlichen Genehmigung/Qualifikation für CSCs bzw. derer Mitarbeiter verbunden sein.

Edibles sind in der Lage, die Risiken, die mit dem Verdampfen, Verbrennen und Inhalieren entstehen können zu senken und kontrollierte und damit sicherere Alternativen zum Konsum verfügbar zu machen.

CSCs mit qualifiziertem Personal wären in der Lage, Prozesse zu standardisieren, um eine gleichbleibende Qualität und eine einschätzbare Wirkung zu gewährleisten, um so sicher Wirkstoffgehalte angeben zu können. Eine gesetzliche Begrenzung dieser Menge kann mit den richtigen flankierenden Maßnahmen zu mehr Berechenbarkeit beitragen, ohne zur übermäßigen Nahrungsaufnahme zu zwingen.



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat bei anderen, wesentlich gefährlicheren Produkten regelmäßig geringere Konsequenzen. So werden z.B. kindersichere Verpackungen vorgeschrieben.

Neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen begründet der Gesetzgeber die Maßnahme wie folgt: "Sie unterstützt aber auch Erwachsene bei einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis."

Diese These scheitert an der Betrachtung der Alternativen Verdampfen und Rauchen. Beim Verdampfen treten zumindest möglicherweise erhöhte Temperaturen in der Lunge auf oder es könnten sich Kondensate festsetzen. Die gesundheits- und lebensgefährlichen Folgen des Rauchens sind hinlänglich beschrieben und allgemein bekannt.

Oraler Konsum hingegen birgt lediglich das Potential einer zu späten oder zu heftig auftretenden Wirkung mit sich. Dem könnte durch eine vergleichende Tabelle (Packungsinhalt verglichen mit Joints o.ä.) Abhilfe geschaffen werden.

Digitaler Beipackzettel als QR-Code:

Anstatt eines separaten Beipackzettels, empfehlen wir, dass die CSCs die Möglichkeit haben sollten, die geforderten Informationen ebenfalls auf die Verpackung drucken zu können oder einen QR-Code als digitalen Beipackzettel zu verwenden.

Dieser hätte ebenfalls Optionen, eine bereits Ausgegebene Menge nachträglich zurückzurufen und komfortabel alle nötigen Informationen bereitzustellen.

Verhältnismäßige Kontrollen zur Sicherheit der Konsumenten:

Der CannaBund will von jeder Charge, die in CSCs produziert wurden Stichproben nehmen und physische Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass das von den CSCs produzierte und weitergegebene Cannabis den Anforderungen des Gesetzes sowie allen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.

Wir empfehlen dennoch, eine Obergrenze für diese Kontrollen festzulegen, die ohne gegebenen Anlass erfolgen. Diese Kontrollen sollten mindestens einmal jährlich, aber maximal einmal pro Quartal stattfinden. Diese Empfehlung soll sicherstellen, dass die CSCs die erforderlichen Qualitätsstandards einhalten, ohne dass sie unverhältnismäßigen oder unnötigen Störungen durch übermäßige behördliche Kontrollen ausgesetzt sind.

Zusätzlich befürworten wir, dass die CSCs intern Qualitäts-, Chargen- und Lagerkontrollen quartalsweise freiwillig durchführen mögen. Diese internen Kontrollen dienen dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie den allgemeinen Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Diese Empfehlung berücksichtigt und respektiert das Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Aufsicht durch die zuständige Behörde und der Betriebsführung der CSCs. Sie gewährleistet, dass die CSCs einer angemessenen Aufsicht unterliegen, während sie ihre Geschäfte auf effiziente und wirksame Weise führen können.

Es sollte im Gesetz festgelegt werden, dass Probenentnahmen in einem verhältnismäßigen Rahmen durchgeführt werden, zum Beispiel pro Charge. Dabei sollten Aspekte wie die Probenmenge in Gramm, die Zeiträume für Probenentnahmen, die Gesamtmenge und ein guter Querschnitt der Pflanzen hinsichtlich ihres Cannabinoid-Gehalts berücksichtigt werden. Diese gesetzliche Begrenzung soll dazu dienen, die CSCs vor Stigmatisierung durch übermäßig häufige oder groß angelegte Probenentnahmen zu schützen.



Darüber hinaus sollte die Probenentnahme ausschließlich auf das Endprodukt begrenzt werden. Das bedeutet, dass nur Proben des finalen, für den Konsum vorgesehenen Produkts entnommen werden sollten, um eine genaue und repräsentative Einschätzung seiner Qualität und seines Cannabinoid-Gehalts zu ermöglichen.

Zusammenfassung und Wünsche an das CanG aus Sicht des CannaBundes:

Im Vergleich zum vorherigen Entwurf hat sich der Gesetzestext bisher positiv entwickelt.

Bei der weiteren Bearbeitung sollte die Formulierung des Gesetzes einer entstigmatisierten Wortwahl angepasst werden.

Die Analyse zur Auswirkung einer Neureglung zur Cannabisabgabe auf die Verkehrssicherheit wird neue Erkenntnisse bringen. Anstelle von Grenzwerten sollten in Zukunft kognitive Tests zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit zu Rate gezogen werden (US Modell).

Konsumrädien um CSCs sollten aufgehoben werden, um den Schutz der Öffentlichkeit zu erhöhen. Ebenfalls sollen Konsumräume geschaffen werden.

Werbeverbot sollte Marketing für CSCs beinhalten. Ein Schild an der Tür ein Eintrag in den Gelben Seiten o.ä. sollte möglich sein.

Die Notwendigkeit eines Präventionsbeauftragten sollte bei kleinen Clubs ausgelagert werden können.

Vielfalt in den Clubs – Extrakte und Edibles jeder Art. Kindersicher verpackt und in kleinen Stückzahlen sollten erlaubt sein. CSCs sind ein besserer Ort dafür als ein privater Haushalt.

Konsumräume schaffen. CSCs könnten anbauenden Privatpersonen ebenfalls die Möglichkeit bieten Eigenkreationen innerhalb der CSCs zu konsumieren.

Ausschluss von Mitgliedern mit Vorstrafen (im Zusammenhang mit Cannabis) hilft nur dem Schwarzmarkt. Die Expertise geht den CSCs verloren.

Edibles – Sicher, in den richtigen Händen – CSCs könnten sich zur Herstellung von Edibles zertifizieren lassen und die Expertise an andere CSCs weitergeben. Mit einem einfach zu lesenden Index für die Dosierung und seriösen, Kindersicheren Verpackungen spricht aus Sicht des CannaBundes nichts gegen orale Darreichungsformen.

Digitaler Beipackzettel als QR-Code – evtl. durch einen Drittanbieter würden die Möglichkeit für einen nachträglichen Rückruf oder einfache Kontrollen bieten.

Verhältnismäßige Kontrollen zur Sicherheit der Konsumenten – Mit einer Kontrolle aller Blüten, die in Deutschland regulär gehandelt werden, hätte man schon viel zur Konsumentensicherheit und zum Jugendschutz beigetragen. Beimengungen mit pflanzenfremden Stoffen wären so zumindest für legal in Deutschland produziertes Cannabis ausgeschlossen.

Pfandsystem auf den Ausgabebehältern. UV-Beständige Glasverpackungen mit Kindersicherung wie Apotheken sie verwenden, um Blüten auszugeben.



Viele der obenstehenden Punkte sind in Zusammenarbeit mit CSCs oder CSC-Communitys entstanden. Die Forderungen der CSCs und den CSC-Communitys an den Gesetzgeber sind unseren Erachtens nach fair und verhältnismäßig.

Wir schlagen vor, Vertreter der CSC-Communitys mit in die Ressort-Abstimmung zu nehmen, um die nötige Expertise in das Gesetz einfließen zu lassen.

Außerdem bedanken wir uns für die Möglichkeit an diesem Prozess teilnehmen zu dürfen.

Bei der weiteren Ausarbeitung sollten auch die Vorschläge der CSC Gründungscommunity stark berücksichtigt werden. Die vorgelegten Konzepte der Verbände sind nach unserem Dafürhalten alle fair und in harter Arbeit entstanden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne mit fachbezogener Expertise zur Verfügung.

Mathias Nietiedt

Andreas Galatas

Daniel Kordes

Florian Schmutzer

Wolf Lauber



CannaBund – Gründungsinitiative und angeschlossene Vereine.

